

Ausnahmegenehmigung zur Parkerleichterung für Schwerbehinderte gem. § 46 StVO

Bei örtlicher Zuständigkeit können **Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde** beim Ordnungsamt der Stadt Holzminden Ausnahmegenehmigungen zur Parkerleichterung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung beantragen. Die umfassenden Parkerleichterungen können nur gewährt werden, wenn – unter Berücksichtigung aller berechtigten Anliegen – der Kreis der Genehmigungsempfänger möglichst klein gehalten wird. Wegen der großen Zahl ist es nicht vertretbar und auch gar nicht realisierbar, allen Schwerbehinderten im Sinne des Schwerbehindertengesetzes Sonderrechte beim Parken im öffentlichen Verkehrsraum zu gewähren. Die Bestimmungen zählen deshalb im einzelnen diejenigen Fälle auf, die in Betracht kommen. Die Vorschriften sind so auszulegen, daß über diesen Personenkreis hinaus Ausnahmegenehmigungen der genannten Art nicht erteilt werden dürfen.

Voraussetzungen

Der Antragsteller muß nachweisen, daß er eine **außergewöhnliche Gehbehinderung besitzt oder blind** ist.

Zum Kreis der **Blinden** zählen nicht nur Personen, denen die Sehkraft völlig fehlt, sondern auch solche, die als Blinde im Sinne des § 67 Bundessozialhilfegesetzes angesehen werden. So zum Beispiel Personen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt.

Als **Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung** sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb des Kfz bewegen können. Hierzu zählen:

1. Querschnittsgelähmte,
2. Doppelober- oder –unterschenkelamputierte,
3. Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen oder eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich Unterschenkel- oder Armamputierte sind und
4. andere Schwerbehinderte, die nach **versorgungsärztlicher Feststellung** dem vorstehend genannten Personenkreis zuzuordnen sind.

Die Entscheidung, ob ein Antragsteller außergewöhnlich gehbehindert ist, trifft das zuständige Versorgungsamt, sofern nicht die oben unter Nr. 1 – 3 aufgeführten Leiden und Beschädigungen **augenscheinlich sind oder zweifelsfrei nachgewiesen** werden.

Darüber hinaus kommen als **Nachweis** nur folgende Unterlagen in Betracht:

- ein Ausweis für Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen „BI“ oder „aG“,
- ein Bescheid des Versorgungsamtes oder
- eine gesonderte Bescheinigung eines Versorgungsamtes über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen.

Umfang der Ausnahmegenehmigung (blauer EU-Parkausweis)

- Die Ausnahmegenehmigung gestattet, unter den Voraussetzungen, daß in zumutbarer Entfernung **keine andere Parkmöglichkeit** besteht und der durchgehende **Verkehr nicht behindert** wird, **nur**:
 - das Parken im eingeschränkten Halteverbot bis zu drei Stunden,
 - in Bereichen eines Zonenhalteverbots, die durch Zusatzzeichen zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
 - die Überschreitung der durch Zusatzzeichen begrenzten Höchstparkdauer,
 - das Parken in Fußgängerzonen während der Lieferzeiten,
 - gebührenfreies Parken ohne zeitliche Begrenzung an Parkuhren und Parkscheinautomaten,
 - das Parken auf Anwohnerparkplätzen bis zu drei Stunden und
 - in verkehrsberuhigten Bereichen das Parken außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne dabei den durchgehenden Verkehr zu behindern.

Hinweise

- Die o. g. Parkerleichterungen dürfen nur mit **Personenkraftwagen** und **Krafträdern** in Anspruch genommen werden.
- Die höchstzulässige Parkzeit beträgt **24 Stunden**. Die Ankunftszeit muß sich aus der Einstellung einer **Parkscheibe** ergeben.
- Der Ausweis muß **gut sichtbar** hinter der Windschutzscheibe angebracht werden.

Die **Halteverbote** gem. § 12 Abs. 1 StVO bleiben von der Ausnahmegenehmigung unberührt. Das Parken ist trotz der Ausnahmegenehmigung an folgenden Stellen **nicht zulässig**:

- 5m vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen (von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten an),
- wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert,
- vor Grundstücksein- und ausfahrten, bei schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
- 15m vor und hinter Haltestellenschildern,
- vor und hinter Andreaskreuzen
 - a) innerhalb geschlossener Ortschaften bis zu je 5m,
 - b) außerhalb geschlossener Ortschaften bis zu je 50m,
- über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen,
- auf Vorfahrtstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften,
- wenn es durch Fahrstreifenbegrenzung verboten ist,
- auf Rad- und / oder Gehwegen,
- auf Grenzmarkierungen für Parkverbote und
- vor Bordsteinabsenkungen.